



Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 23.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung vom 18.10.1999 in der Fassung vom 23.11.2015 beschlossen:

## **Art. 1 Satzungsänderung**

§ 9 erhält folgende Fassung:

### **§ 9 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr beträgt bei

1. Anlieferung durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen
  - für Kleinkläranlagen pro Kubikmeter Schlamm: 102,47 €
  - für geschlossene Gruben pro Kubikmeter Abwasser: 33,93 €
2. Anlieferung der Eigentümer bei nach § 2 Abs. 4 befreiten Grundstücken
  - für Kleinkläranlagen pro Kubikmeter Schlamm: 74,50 €
  - für geschlossene Gruben pro Kubikmeter Abwasser: 5,96 €

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

3. Anlieferung von getrocknetem Klärschlamm aus Kläranlagen  
pro Tonne 92,24 €

(2) Die Gebühr für Arbeitseinsätze des Bauhofs beträgt je angefangene halbe Stunde für

1. Personal 22,75 €
2. Abrollkipper 37,50 €

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Entsorgungssatzung vom 18.10.1999 in der Fassung vom 23.11.2015 außer Kraft.

Renningen, den 24.11.2020

Wolfgang Faißt  
Bürgermeister